**Behandlungsvertrag**

zwischen der **Hebamme Margit Höppner-Burgheim** (nachfolgend „Hebamme“), Breitenwasen 33, 91475 Lonnerstadt

und

Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ geboren am

*(Vor- u. Nachname)*

ET \_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Krankenkasse

Straße PLZ/Ort

(nachfolgend „Leistungsempfängerin“)

1. **Leistungen**

**1.1.** Die Leistungsempfängerin nimmt die Hilfe der freiberuflich tätigen Hebamme in Anspruch. Die Leistungen erfolgen auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V, der zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und dem GKV- Spitzenverband abgeschlossen wurde. Dieser umfasst u.a. folgende Leistungen:

* Beratung
* Vorgespräch/Basisdatenerhebung
* Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden und bei Wehen
* Wochenbettbetreuung nach der Geburt (auch Hausbesuche)
* Beratung bei Still- und Ernährungsproblemen des Säuglings

Soweit während der Schwangerschaft oder im Wochenbett Probleme auftreten, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, wird die Hebamme empfehlen, sich in ärztliche bzw. klinische Behandlung zu begeben.

Für die Inanspruchnahme von Kursen gilt ein gesonderter Vertrag.

Die Geburtsbetreuung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

**1.2.** Bei Selbstzahlerinnen richtet sich das Leistungsangebot nach der Privatgebührenverordnung des Bundeslandes in dem die Leistung erbracht wird.

**1.3.** Nicht Gegenstand der Leistung sind Krankentransporte, ärztliche Leistungen sowie Leistungen anderer Berufsgruppen

1. **Kostenübernahme und Zahlungsbedingungen**

**2.1.** Die Gebühren werden bei gesetzlich versicherten Leistungsempfängerinnen direkt mit der zuständigen Krankenkasse abgerechnet, sei es durch die Hebamme unmittelbar oder entsprechend § 301a Abs. 2 SGB V über eine externe Abrechnungsstelle.

Hinweise zur gesetzlichen Krankenversicherung

Sofern kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz besteht, besteht nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften keine Leistungspflicht eines öffentlich-rechtlichen Kostenträgers (z.B. Krankenkasse etc.). In diesen Fällen ist die Leistungsempfängerin als Selbstzahlerin zur Zahlung der erbrachten Hebammenleistungen verpflichtet.

**2.2.** Bei Selbstzahlerinnen erfolgt die Abrechnung direkt gegenüber der Patientin entsprechend der gültigen Privatgebührenordnung.

Hinweise zur privaten Krankenversicherung

Private Rechnungen der Hebamme an Selbstzahlerinnen sind innerhalb von 21 Tagen zu bezahlen,

unabhängig von der Erstattungsdauer/-betrag durch die Versicherung oder die Beihilfestelle (§ 286 Abs. 3 BGB). Bei Zahlungsverzug wird neben den Verzugszinsen für jede Mahnung eine Mahngebühr fällig. Die zahlreichen Tarife der privaten Krankenversicherungen unterscheiden sich beim Leistungsumfang und der Höhe der Hebammenhilfe erheblich. Die Hebamme hat keine Kenntnis über den Inhalt der verschiedenen Versicherungstarife.

**2.3.** Wahlleistungen

Die Hebamme verpflichtet sich zur Information vor Inanspruchnahme etwaiger kostenpflichtiger Leistungen wie z.B. Akupunktur und erstellt für diese Leistungen eine Privatrechnung.

Die Leistungsempfängerin erklärt sich bereit, die Kosten für anfallende Wegegelder die nicht von der Krankenkasse übernommen werden zu zahlen.

**2.4. Die Leistungsempfängerin ist verpflichtet, der Hebamme mitzuteilen, welche Leistungen sie bereits bei anderen Hebammen quittiert hat und erhält entsprechend bei Nicht-Abrechenbarkeit mit der Krankenkasse eine Privatrechnung (z.B. Vorgespräch und Datenerhebung nur 1x/Schwangerschaft abrechenbar).**

1. **Erreichbarkeit**

**3.1.** Die Hebamme ist nicht zu einer permanenten Rufbereitschaft verpflichtet. Die Kontaktnummer ist die Festnetznummer:

**09193/1772** mit der Möglichkeit eine Nachricht auf dem vorhandenen Anrufbeantworter zu hinterlassen. **Bitte achten Sie auf den Ansagetext!** Die Hebamme ruft sobald es ihr möglich ist zurück. Email Adresse: hoeppner-burgheim@gmx.de Eine Mobiltelefonnummer wird nicht herausgegeben. In Notfällen ist die Leistungsempfängerin angehalten, sofort die nächstliegende Klinik aufzusuchen oder einen Notruf abzusetzen, **Notrufnummer : 112**

**3.2.** Die Hebamme muss innerhalb von 24h nach der Geburt des Kindes informiert werden. Der erste Hausbesuch kann am Folgetag der Entlassung stattfinden, sofern die Hebamme mind. 24h vor der Entlassung über diese informiert wurde. Andernfalls kann der erste Hausbesuch für diesen Tag nicht garantiert werden. Ambulante Geburten oder vorzeitige Entlassungen müssen in der Schwangerschaft angekündigt und individuell besprochen werden.

1. **Terminvereinbarung**

Da die Hebamme berufsbedingt manchmal zu unplanmäßigen Einsätzen gerufen wird, kann sie gelegentlich Termine kurzfristig nicht wahrnehmen. In solchen Fällen wird sie so schnell wie möglich Bescheid geben und das weitere Vorgehen besprechen.

**Die Leistungsempfängerin erklärt sich damit einverstanden, für vereinbarte und von ihr selbst nicht rechtzeitig (mind. 24h vorher) abgesagte Termine ein Ausfallgebühr in Höhe des geltenden Kassensatzes zu entrichten.**

1. **Verhinderungsfall**

An Wochenenden, in geplanten Urlaub-/Fortbildungsszeiten und im Krankheitsfall bemüht sich die Hebamme um eine Weiterbetreuung durch eine Kollegin. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Eine Weiterbetreuung durch eine andere Hebamme kann ggf. auch dazu führen, dass die Wöchnerin die Praxis dieser aufsuchen muss und keinen Hausbesuch erhalten kann. Ggf. muss auf pädiatrische und gynäkologische Praxen verwiesen werden. Die aktuellen Informationen über die Zuständigkeit erfolgt über den Anrufbeantworter ggf. persönlich.

In solchen Fällen wird die Betreuung durch die neue Hebamme eigenverantwortlich und aufgrund eines eigenen Behandlungsverhältnisses zu den in diesen Vertrag genannten Bedingungen stillschweigend übernommen.

Eine Haftung der Hebammen füreinander ist ausgeschlossen.

1. **Haftung**

Die Hebamme haftet für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für die Tätigkeit der Hebamme im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme. Sofern ein Arzt hinzugezogen wird, entsteht zu diesem ein eigenständiges Vertragsverhältnis. Die Hebamme haftet nicht für ärztliche und ärztlich veranlasste Leistungen.

1. **Datenschutz und Schweigepflicht**

Im Rahmen dieses Vertrages werden Daten über Person, sozialen Status sowie die für die Behandlung notwendigen medizinischen Daten erhoben, gespeichert, geändert bzw. gelöscht und im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen an Dritte (z.B. Kostenträger) übermittelt.

Weitere Daten werden zum Zwecke der Begleituntersuchung, Dokumentation und Auswertung verwendet, mit der Einschränkung, dass die Privatsphäre der Leistungsempfängerin vor der Öffentlichkeit geschützt wird. Die Hebamme unterliegt der Schweigepflicht und beachtet die Bestimmungen des Datenschutzes.

Im Falle der Hinzuziehung eines Arztes/einer Klinikeinweisung oder einer kooperierenden Hebamme (z.B. Wochenende, Urlaub, Krankheit) stellt die Hebamme der weiter betreuenden Stelle medizinische Befunde und Daten zur Verfügung, die für die Mit- oder Weiterbehandlung von Mutter und Kind erforderlich sind. Mit dem Abschluss dieses Vertrages erklärt die Leistungsempfängerin sich ausdrücklich mit der Weitergabe ihrer Daten zu diesen Zwecken einverstanden. Zur Weitergabe können die neuen Medien (z.B. Email) verwandt werden. Es wird hiermit festgestellt, dass diese Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

1. **Salvatorische Klausel**

**Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so ist davon nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages betroffen. Die unwirksamen Bestimmungen werden ersetzt durch solche, die der Unwirksamkeit am nächsten kommen.**

„Der Vertrag kann während der Betreuung bei unüberwindbaren Unstimmigkeiten zwischen den Vertragspartner sowohl vom Leistungsempfänger als auch von der Hebamme jederzeit gekündigt werden.“

Die Leistungsempfängerin erklärt sich mit den allgemeinen Vertragsbedingungen einverstanden, bestätigt die Richtigkeit Ihrer Angaben, sowie eine Ausfertigung des Behandlungsvertrags und die Datenschutzerklärung erhalten zu haben.

Lonnerstadt,

*Datum*

*Unterschrift Leistungsempfängerin – Patientin Hebamme – Margit Höppner-Burgheim*